

## B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 551/72B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Rosalie Fani G [REDACTED],  
L [REDACTED] (Schweiz), F [REDACTED].

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,  
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],  
[REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein - Westfalen,  
vertreten durch die Landesrentenbehörde in Düsseldorf,  
Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. März 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Thum und Fortmann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 29. März 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

#### G r ü n d e

Die Ablehnung des dem Berufungsgericht angefallenen Anspruchs auf Erstattung von Heilverfahrenskosten führt unter keinem der in § 219 Abs. 2 BGG genannten Gesichtspunkte zur Zulassung der Revision. Sie beruht auf der tatrichterlichen Beurteilung, daß die Kosten für die Behandlung einer nicht als Verfolgungsleiden anerkannten Psychose, nämlich eines manisch-depressiven Irreseins, entfallen sind. Nach der Feststellung des sachverständig beratenden Berufungsrichters ist die Psychose auch nicht behandelt worden, um damit die Abwehrkraft des Körpers gegen die verfolgungsbedingte neurovegetative Dystonie zu stärken und diese so zu lindern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten. Deshalb schließt ein Erstattungsanspruch aus.

268

- 3 -

Daß die Entschädigungsbehörde bei früheren Anträgen ohne zureichenden Grund einen Teil der Behandlungskosten für die zyklotymische Psychose ersetzt hat, veranlaßt unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt eine erneute Erstattung derartiger Aufwendungen.

Mai

Portmann

